

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band I.

Nro. 3.

Samstag, den 14. Januar 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Staatsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner
Majestät des Königs der Niederlande über gegen-
seitige Auslieferung von Verbrechern.

(Vom 21. Christmonat 1853.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König der Niederlande,
überzeugt von der Zweckmäßigkeit, die wechselseitige
Auslieferung der Verbrecher durch eine Uebereinkunft zu
regeln, haben zu diesem Ende mit ihren Vollmachten
versehen, und zwar:

die schweizerische Eidgenossenschaft:

den Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Joh. Ulrich Schieß;

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Heinrich Saesj, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone von Luxemburg, Allerhöchstihren Generalkonsul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft und die Niederländische Regierung verpflichten sich, einander auf Ersuchen des andern Theiles, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen jene Individuen wechselseitig auszuliefern, die entweder verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche eine strafgerichtliche Verfolgung mit Verhaftsbefehl von der zuständigen Behörde desjenigen der beiden Länder angeordnet ist, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen verübt worden sind.

Was die Anwendung dieser Uebereinkunft betrifft, so sind unter der Benennung von eigenen Staatsangehörigen, auch diejenigen Ausländer inbegriffen, welche nach den Gesetzen desjenigen Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, den Einheimischen gleichgestellt sind, so wie jene Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und die aus einer Ehe mit einer Eingebornen eines oder mehrere in dem Lande geborne Kinder aus dieser Ehe haben.

Art. 2. Die Auslieferung findet nur statt im Falle der Verurtheilung, der Anklage oder der gerichtlichen Verfolgung wegen nachstehender Verbrechen oder Vergehen, die außerhalb des Staatsgebietes desjenigen Theiles, von welchem die Auslieferung verlangt wird, begangen worden sind:

- 1) Meuchelmord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, absichtliche Tödtung.
- 2) Nothzucht.
- 3) Brandstiftung.
- 4) Verfälschung von öffentlichen und Privaturkunden, mit Inbegriff der Nachmachung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren.
- 5) Falschmünzerei, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münzen.
- 6) Falsches gerichtliches Zeugniß.
- 7) Diebstahl, verübt unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung, verübt durch öffentliche Depositen- oder Rechnungsbeamte.
- 8) Betrüglicher Bankerott.

Art. 3. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn das Begehren um dieselbe durch das nämliche Verbrechen oder Vergehen begründet wird, für welches das zurückgeforderte Individuum seine Strafe aussteht oder schon ausgestanden hat, oder bezüglich dessen es in demjenigen Lande, von welchem die Auslieferung begehrt wird, entlassen oder freigesprochen worden ist.

Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des um die Auslieferung ersuchten Landes verfolgt wird oder verhaftet ist, so wird dessen Auslieferung verschoben, bis es entweder entlassen oder freigesprochen ist, oder bis es seine Strafe ausgestanden hat. Wenn das zurückgeforderte Individuum in Folge einer dem Auslieferungsansuchen vorausgegangenen Verurtheilung wegen Schulden verhaftet ist, so wird die Auslieferung gleichfalls ver-

schoben, bis das betreffende Individuum in Freiheit gesetzt sein wird.

Art. 4. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Fall wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 5. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes, von welchem die Auslieferung begehrt wird, eingetreten ist.

Art. 6. Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege verlangt, und nur bewilligt gegen die Vorlegung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses, durch welches die Verurtheilung oder Verurtheilung in Anklagestand ausgesprochen wird, oder des mit Verhaftsbefehl erfolgten Beschlusses der strafgerichtlichen Verfolgung, welcher von der zuständigen Behörde und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt sein muß, und worin sowol das Verbrechen oder Vergehen, um das es sich handelt, als auch die Strafbestimmung angegeben erscheint, die darauf anwendbar ist.

Art. 7. Die im Besitze des zurückgeforderten Individuums gefundenen Gegenstände werden, wenn die zuständige Behörde des angesprochenen Staates deren Zurückerstattung verfügt, gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt.

Art. 8. Die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und der Weiterbeförderung des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, fallen jedem der beiden Staaten, innerhalb der Gränzen ihrer betreffenden Gebiete, zur Last.

Die Kosten der Weiterbeförderung durch das Gebiet der Zwischenstaaten sind von dem die Auslieferung begehrenden Staate zu tragen.

Art. 9. Wenn im Verlaufe einer strafgerichtlichen Verhandlung eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, die in dem andern Staate ansässig sind, für nothwendig erachtet, so ist dieß mittels eines gerichtlichen Ersuchschreibens im diplomatischen Wege zu begehren, und es soll diesem Begehren Folge gegeben werden unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen zu erscheinen haben.

Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Ansprüche auf Rückerstattung der Kosten, die hieraus entstehen könnten.

Jedes Ersuchschreiben, das die Abhörung von Zeugen zum Zwecke hat, soll von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 10. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Lande nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so wird ihn seine Regierung auffordern, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten, und wenn er hiezu seine Zustimmung gibt, so werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den im Lande, wo die Abhörung Platz greifen soll, bestehenden Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen vergütet.

Art. 11. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung die Konfrontation von Verbrechern, die in dem andern Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich in den Händen der Behörden des andern Landes befinden, für nützlich oder nothwendig erachtet wird, so wird das dießfällige Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben Folge gegeben, wenn nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und Schriftstücke zurückzustellen.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz derjenigen Kosten, welche sowol durch die Fortschaffung und Zurücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher innerhalb der Gränzen ihrer Gebiete, als auch durch die Einsendung und Zurückstellung der Schriftstücke und Urkunden verursacht werden.

Art. 12. Durch die obigen Verabredungen werden die Gesetze beider Länder als maßgebend anerkannt, welche die Festsetzung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben, oder haben werden.

Art. 13. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst 20 Tage nach ihrer in den durch die Gesetze beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Kundmachung in Kraft treten.

Sie wird ihre Wirksamkeit durch 6 Monate nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Aufkündigung fortbehalten.

Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden in dem Zeitraum von 4 Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel, unter Vorbehalt

der erwähnten Ratifikationen, unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den ein und zwanzigsten Christmonat des Jahres ein tausend acht hundert fünfzig und drei (21. Christmonat 1853).

Der Bevollmächtigte
der schweizerischen Eidgenos-
senschaft:
(L. S.) Schieß.

Der Bevollmächtigte
Seiner Majestät
des Königs der Niederlande:
(L. S.) Faesj.

Konzeffionsakt

für

den Bau einer Eisenbahn im Kanton Neuenburg.
(Vom 16. Dezember 1853.)

Art. 1. Die Konzeffion, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Uebereinkunft bildet, umfaßt:

- 1) Eine Eisenbahn von der Schweizergränze bei Verrières nach Neuenburg und von Neuenburg nach la Thielle an der Gränze des Kantons Bern.
- 2) Eine Zweigbahn, welche gegen den Kanton Waadt in der Nähe von Yverdon (Baumarcus) ausmünden soll.

Art. 2. Die Konzeffion wird den Herren Beslay, Besnard, Morris, Merrett, Lelièvre und Komp. für die Dauer von 99 Jahren, von dem Tage der Eröffnung der Hauptlinie Verrières-Thielle an gerechnet, ertheilt.

Die Regierung der Republik und des Kantons Neuenburg ermächtigt die Konzeffionärs und die Gesellschaft,

Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät des Königs der Niederlande über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. (Vom 21. Christmonat 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1854
Date	
Data	
Seite	157-163
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.